

II - 2413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1056 IJ

1984 -12- 12 D r i n g l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Neisser, Steinbauer, Dr. Steidl, Dr. Schwimmer und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend eine Empfehlung von Vizekanzler Dr. Steger wegen deren Befolgeung Landeshauptmann Dr. Haslauer unter Staatsanklage gestellt wurde

Am 11. 12. 1984 beschloß die Bundesregierung einstimmig gegen den Salzburger Landeshauptmann Dr. Haslauer beim Verfassungsgerichtshof die Staatsanklage gemäß Art. 142 B-VG wegen Gesetzesverletzung einzubringen. Dies deshalb, weil Landeshauptmann Haslauer mittels Verordnung den Salzburger Geschäften erlaubt hatte, am 8. 12. 1984 offen zu halten, um einen Kaufkraftabfluß in dreistelliger Millionenhöhe ins Ausland zu verhindern. Dieser Kaufkraftabfluß war vor allem deshalb zu erwarten, weil erfahrungsgemäß der dritte lange Einkaufssamstag vor Weihnachten, diesmal der 8. Dezember, Maria Empfängnis, der umsatzstärkste Einkaufssamstag vor Weihnachten ist.

Handelsminister Dr. Norbert Steger hatte in einem Schreiben vom 10. 12. 1984 allen betroffenen Landeshauptmännern seine Rechtsansicht mitgeteilt, wonach "die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 1 BZG bzw. des § 13 ARG das Offenhalten von Geschäften bestimmter Branchen in bestimmten Gebieten Österreichs am 8. 12. 1984 durchaus ermöglichen". Die Diktion dieses Schreibens des Handelsministers mit dem Hinweis, daß "er sich durchaus dessen bewußt sei, daß seine Ansicht nicht mit den bisher geäußerten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung konform gehen", mußte als Ermunterung bzw. als Aufforderung an die betroffenen Landeshauptmänner gewertet werden, von ihrem Verordnungsrecht und zwar sowohl nach dem Betriebszeiten gesetz als auch nach dem Arbeitsruhegesetz Gebrauch zu machen und das Offenhalten der Geschäfte am 8. 12. 1984 zu ermöglichen.

-2-

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Rechtsauffassung des Handelsministers stellte sich der Sozialminister der sozialistischen Koalitionsregierung auf den Standpunkt, daß die Voraussetzungen für eine Verordnung der Landeshauptmänner, gemäß Arbeitsruhegesetz Ausnahmen zu bestimmen, nicht vorlägen. Aufgrund dieser Auffassung erließ er - nachdem Landeshauptmann Dr. Haslauer mittels Verordnung das Offenhalten der Salzburger Geschäfte am 8. 12. ermöglicht hatte - eine Weisung, das Arbeitsruhegesetz einzuhalten. Bei deren Befolgung wäre es praktisch unmöglich geworden, daß die Handelsangestellten am 8. 12. in Salzburg gearbeitet hätten. Ein Offenhalten der Geschäfte wäre so zu einer reinen Farce geworden. Das verfassungspolitisch Bedenkliche an der Vorgangsweise von Sozialminister Dallinger besteht nunmehr darin, daß Sozialminister Dallinger seine Funktion als Sozialminister dafür verwendet hat, mittels Weisung den Intentionen der Privatangestelltengewerkschaft, deren Vorsitzender er ist, zum Durchbruch zu verhelfen. An diesem Vorgehen zeigt sich eklatant die Unvereinbarkeit des Ministeramtes von Sozialminister Dallinger mit seiner Funktion als Vorsitzender der Privatangestelltengewerkschaft.

Im Mittagsjournal vom 3. 12. 1984 erklärte Handelsminister Dr. Steger noch großspurig, daß "die Aufsperrkompetenz beim Landeshauptmann bzw. beim Handelsministerium läge" und eine Drohung mit der Amtsenthebung des Landeshauptmannes lächerlich erscheine. Darüber hinaus forderte der Vizekanzler, der sich schon einmal als "Anti-Dallinger" bezeichnet hat, den Sozialminister auf, "seine Finger aus meinen Kompetenzen herauszulassen".

Am nächsten Tag war es einmal mehr so weit:
Handelsminister Dr. Steger fiel um.

Nachdem er zuerst in einem Schreiben an die Landeshauptmänner diese aufgefordert hatte, die Geschäfte aufzusperren, stimmte er am 4. 12. 1984 grundsätzlich einer Staatsanklage gegen Landeshauptmann Haslauer wegen dessen Verordnung zum Offenhalten der

Geschäfte am 8. 12. 1984 in Salzburg zu. Dieser Umfaller des Vizekanzlers kann von diesem auch nicht dadurch kaschiert werden, indem er behauptet, daß die Bundesregierung mit einer Staatsanklage nicht die Amtsenthebung des Landeshauptmannes von Salzburg betreiben, sondern nur die Feststellung erreichen wolle, ob Landeshauptmann Dr. Haslauer rechtswidrig die Weisung des Sozialministers nicht befolgt habe. Für einen Rechtsanwalt, der Vizekanzler Steger in seinem erlernten Beruf ist, ist eine derartige Behauptung ganz und gar unverständlich, weil es nicht in die Kompetenz der Bundesregierung fällt, dem Verfassungsgerichtshof aufzutragen, wie dieser im Rahmen der Staatsanklage entscheidet.

Der Streit zwischen Sozialminister Dallinger und Handelsminister Steger über die Frage des Offenhalts der Geschäfte am 8. 12., der wochenlang innerhalb der Regierung ausgetragen wurde, zeigte darüber hinaus einmal mehr die Führungsschwäche des Bundeskanzlers auf, der keine einheitliche Regierungspolitik in dieser Frage sicherstellen konnte.

Die Unvereinbarkeit der Funktion eines Sozialministers mit derjenigen des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft manifestierte sich aber auch darin, daß der Sozialminister als Chef der Privatangestellten beabsichtigte, mehrere Züge voll Demonstranten nach Salzburg zu Demonstrationen zu schicken und auf der anderen Seite als Sozialminister seine Möglichkeiten einsetzte und mittels Weisung dem Salzburger Landeshauptmann verbieten wollte, den Handelsangestellten am 8. 12. das Arbeiten zu ermöglichen.

Angesichts der Tatsache, daß die Vorfälle rund um das Offenhalten der Geschäfte am 8. 12. in Salzburg nicht nur gezeigt haben, daß Handelsminister Steger in einer wichtigen Frage einmal mehr umgefallen ist, sondern auch bewiesen haben, daß das Amt des Chefs der Privatangestelltengewerkschaft mit dem des Sozialministers grundsätzlich unvereinbar ist und

sich Sozialminister Dallinger in seiner Funktion nicht als Friedensstifter, sondern als Unruhestifter profitiert hat, stellen die unerfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Wie lautet der vollständige Text der Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr. Haslauer, die im Ministerrat vom 11. 12. 1984 beschlossen wurde?
2. Ist die Bundesregierung bereit, die Staatsanklage gegen Landeshauptmann Dr. Haslauer zurückzuziehen?
3. Werden Sie den Sozialminister veranlassen, sich zwischen seiner Funktion als Sozialminister und als Chef der Angestelltengewerkschaft zu entscheiden?
4. Warum sind Sie Ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, im vorliegenden Fall das einheitliche Vorgehen der beiden Bundesminister sicherzustellen, nicht nachgekommen?
5. Wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß Vizekanzler Dr. Steger an Landeshauptmänner Empfehlungen richtet, deren Befolgung mit einer Staatsanklage durch die Bundesregierung geahndet wird?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.